

## 2.4 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Viersen für 2025

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz - NWGrStHsG) vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 611) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RealStZustG) vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732 / SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Viersen wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1) Grundsteuer A für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft  | 682 v. H. |
| 2) Grundsteuer B   |           |
| a) für unbebaute Grundstücke gem. § 247 Bewertungsgesetz und bebaute Grundstücke gem. § 250 Abs. 3 Bewertungsgesetz (Nichtwohngrundstücke) | 891 v. H. |
| b) für bebaute Grundstücke gem. § 250 Abs. 2 Bewertungsgesetz (Wohngrundstücke)  | 484 v. H. |

### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

### § 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Viersen, den 11.12.2024

gez.

Anemüller  
Bürgermeisterin

Veröffentlich im Amtsblatt Nr. 38 vom 19.12.2024